



Die besondere Schweizer Pferdemesse

vom 08. – 10. September 2023
Messe Zürich

KompetenzHaus GmbH

Attenreute 6

CH-9315 Neukirch (Egnach)

Telefon: +41 71 554 90 37

Mobil: +41 76 407 07 07

E-Mail: messe@expohorse.ch

Internet: www.expohorse.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden integrierten Vertragsbestandteil zum Anmeldeformular und sind von Seiten KompetenzHaus GmbH (Veranstalter) nur im Rahmen der Durchführung der ExpoHorse 2023 (vom 08.-10. September 2023) anwendbar. Wird kein offizielles Anmeldeformular für die Messe ausgefüllt, erfolgt dennoch eine Anmeldung (mündlich/schriftlich), sind diese AGB in jedem Fall anwendbar.

2. Verhältnis der Parteien

Vertragspartei von Seiten Veranstalter ist die KompetenzHaus GmbH mit Sitz in: Attenreute 6, CH-9315 Neukirch (Egnach) TG. Auf Seiten Aussteller ist nur die KompetenzHaus GmbH Vertragspartei. Aussteller sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, welche sich unter ihrem Namen (Firma) mittels beiliegendem Anmeldeformular (oder in anderer Weise) angemeldet haben. Verträge zugunsten Dritter dürfen nicht abgeschlossen werden. Jede weitere Einbindung von anderen Ausstellern im Bereich des gemieteten Standplatzes (insb. Untervermietung) ist vorgängig vom Veranstalter schriftlich zu bewilligen (siehe dazu auch Ziffer 15). Die Abtretung von Forderungen gegenüber dem Veranstalter bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.

3. Preise

Für alle Aussteller gelten die auf dem Anmeldeformular vermerkten Preise. Der Veranstalter behält sich vor, vereinzelt und unter bestimmten Umständen andere Preise zu verabreden. Es besteht kein Anspruch auf Preisänderung. Die Grundpauschale, welche von jedem Aussteller (auch Untermieter) bezahlt werden muss, beträgt 250.00 CHF. Der Quadratmeterpreis ohne Rabatt beträgt 129.00 CHF. Frühbucher erhalten darauf einen Rabatt von 10.00 CHF. Der Preis für Frühbucher beträgt somit 119.00 CHF. Alle Preise sind exklusiv Mehrwertsteuer. Die Vergütung für Elektroanschlüsse müssen vom Aussteller direkt an die Messe Zürich bezahlt werden. Die Preise werden von der

Messe Zürich festgelegt und sind deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen.

Handwerkerstände oder Start-Up-Stände sind reine Paletten-Stände (Zwei Euro-Paletten-Rahmen aufeinander gestapelt mit Deckel). Die Fläche beträgt ca. 3 Quadratmeter. Diese Stände sind unter Umständen an nicht sehr stark frequentierten Plätzen lokalisiert. Der Preis beträgt Pauschal 350.00 CHF. Elektroanschluss kann, sofern vorhanden, gratis genutzt werden. Weiterführende Informationen finden sich im «Angebot für Kleinst- und Jungunternehmer».

4. Standauswahl

Der Veranstalter veröffentlicht einen Plan mit voreingezeichneten festgelegten Standflächen. Die Standflächen können so beim Veranstalter gebucht werden. Sofern möglich und sofern auf der jeweiligen Seite noch Platz frei ist, können die Stände vergrössert oder auch verkleinert werden. Die im Minimum zu buchende Standgrösse beträgt 9 Quadratmeter (3x3 Meter).

Ein Stand hat grundsätzlich vier Seiten (Vorderseite, Rückseite, linke Seite und rechte Seite). Wird ein Stand mit nur einer Seite gebucht, fallen keine weiteren Kosten an. In allen anderen Fällen gilt Folgendes:

Für einen Stand mit zwei (2) offenen Seiten erhöht sich die gesamte Standmiete exklusiv Grundpauschale um 10%. Für drei (3) offene Seiten erhöht sich die gesamte Standmiete exklusiv Grundpauschale um 20%. Für vier (4) offene Seiten erhöht sich die gesamte Standmiete exklusiv Grundpauschale um 30%.

5. Anmeldung / Zahlungskonditionen

Zur Anmeldung ist die Einreichung des Anmeldeformulars, entweder per Post oder per E-Mail, erforderlich. Die Anmeldung bestimmt die Reihenfolge bei der Standplatzauswahl („first come, first serve“).

Im Falle der Anmeldungen zur Messe vor dem 30. April 2023 hat der Aussteller innerhalb von 15 Tagen eine Vorauszahlung von 500.00 CHF auf das in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Konto zu leisten. Damit ist der Standplatz reserviert, es folgt



Die besondere Schweizer Pferdemesse

vom 08. – 10. September 2023
Messe Zürich

KompetenzHaus GmbH
Attenreute 6
CH-9315 Neukirch (Egnach)
Telefon: +41 71 554 90 37
Mobil: +41 76 407 07 07
E-Mail: messe@expohorse.ch
Internet: www.expohorse.ch

eine schriftliche Bestätigung (E-Mail) des Veranstalters. Die zweite Akontozahlung für die Standgebühr folgt nach dem 30. April 2023 und ist innerhalb von 15 Tagen auf das in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Konto zu leisten.

Die Standgebühr für eine Anmeldung zur Messe nach dem 30. April 2023 ist innerhalb von 15 Werktagen, nach schriftlicher Bestätigung (E-Mail) des Standplatzes von Seiten Veranstalter, auf das in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Konto vollständig einzuzahlen.

Sobald die vollständige Standgebühr beim Veranstalter eingegangen ist, ist der Aussteller definitiv für die Messe angemeldet. Erfolgt die Zahlung der vollständigen Standgebühr nach 15 Tagen nicht, verliert der Aussteller seinen Platz in der Reihenfolge zur Zuteilung des gewünschten Standplatzes. Beahlt der Aussteller die Standgebühr gar nicht, so bestimmt sich das Vorgehen gemäss Ziff. 6 nachfolgend. Erfolgt die Zahlung der Standgebühr verspätet, also nach Ablauf der 15 Tage, so wird dem Aussteller hinsichtlich der Reihenfolge zur Zuteilung des gewünschten Standplatzes den Platz in der Reihe zugeteilt, welchen er bei Eingang der Zahlung hat.

6. Nichtbezahlung der Standgebühr

Sollte der Veranstalter feststellen, dass von Seiten Aussteller der fällige Betrag nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Bestätigung des Standplatzes eingegangen ist, wird der Veranstalter den Aussteller per E-Mail oder Telefon über dessen Verzug informieren. Erfolgt von Seiten Aussteller innerhalb von 10 Tagen keine Reaktion (Telefonanruf, E-Mail, Postschreiben), so wird der Veranstalter die Anmeldung sistieren. Im Weiteren behält sich der Veranstalter das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr von 200.00 CHF zu erheben. Beahlt der Aussteller die Standgebühren doch noch, so gilt Ziffer 5 vorangehend.

7. Anmeldevoraussetzungen / Zulassung

Zugelassen zur Messe sind Aussteller, welche berechtigt sind in der Schweiz Waren und Dienstleistungen

anzubieten. Der Veranstalter kann dennoch ohne Angaben von Gründen jederzeit frei bestimmen, ob ein Aussteller an die Messe zugelassen wird oder nicht. Die Schweizer Gesetzgebung muss jederzeit eingehalten werden. Die Nichteinhaltung kann zum sofortigen Ausschluss von der Messe ohne einen Anspruch auf Rückvergütung oder allfällige zusätzlichen Aufwendungen erfolgen.

8. Anmeldeverfahren Frühbucherrabatt

Frühbuchern, welche sich vor dem 01.01.2023 anmelden (Eingang der Anmeldung spätestens am 01.01.2023 beim Veranstalter), gewährt der Veranstalter eine Preisreduktion auf den Preis pro Quadratmeter (siehe Ziffer 3). Ferner gelten die Zahlungskonditionen gemäss Ziffer 5.

9. Abmeldung von der Messe

Eine Abmeldung von der Messe nach dem 30. April 2023 wird, sofern die Messe nicht zu einem späteren Zeitpunkt durch den Veranstalter selbst abgesagt wird (siehe Ziffer 10 nachfolgend), vollumfänglich in Rechnung gestellt.

10. Nichtdurchführung der Messe aufgrund Entscheidung des Veranstalters

Der Veranstalter entscheidet bis zum 31. Juli 2023, ob die ExpoHorse 2023 durchgeführt wird oder nicht. Sollte der Veranstalter aus eigener Entscheidung heraus zum Schluss kommen, dass die ExpoHorse 2023 nicht durchgeführt wird, so werden die bereits bezahlten Standplatzgebühren umgehend (innerhalb von 30 Werktagen) zurückerstattet. Ausnahmen davon sind in Ziffer 11 geregelt. Ein weiterer Anspruch auf Schadenersatz oder anderweitige Ansprüche gegenüber dem Veranstalter bestehen nicht.

11. Nichtdurchführung der Messe u.a. aufgrund behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt

Eine Absage der Messe, kann auch nach dem 31. Juli 2023 aufgrund nachfolgender Gründe erfolgen:

- a) Aufgrund höherer Gewalt;



Die besondere Schweizer Pferdemesse

vom 08. – 10. September 2023
Messe Zürich

KompetenzHaus GmbH

Attenreute 6

CH-9315 Neukirch (Egnach)

Telefon: +41 71 554 90 37

Mobil: +41 76 407 07 07

E-Mail: messe@expohorse.ch

Internet: www.expohorse.ch

- b) Aufgrund einer vom Veranstalter unverschuldeten behördlichen Anordnung zur Nichtdurchführung der Messe;
- c) Aufgrund einer Bedrohung von Leib und Leben, der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit wie bspw. im Falle einer Pandemie/Epidemie, Terroranschlägen, Krieg, Cyberattacken, Drohungen gegen den Veranstalter oder die Messe Zürich, Feuer, Wasserschäden, Gas- oder andere Gefährdungen durch Giftstoffe oder ähnlichen Ereignissen oder
- d) Aufgrund einer fehlenden oder mangelhaften Messeanlage (bspw. abgebrannt oder eingestürzt) oder aufgrund des Konkurses des Vermieters der Messeanlagen (Messe Zürich);
- e) Aufgrund eines behördlich angeordneten Schutzkonzepts (im Falle einer Pandemie oder Epidemie oder anderen Seuchen und Krankheiten), welches sich nicht mit verhältnismässigen Mitteln umsetzen lässt oder
- f) wenn die Messe abgesagt oder abgebrochen werden muss aufgrund anderer Umstände als die in lit. a bis e genannten, vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für den Veranstalter als unzumutbar erweist, und welche weder vom Aussteller/Teilnehmer oder vom Veranstalter vorhergesehen werden konnte.

Unabhängig davon wann die Kommunikation über die Nichtdurchführung erfolgt (dies gilt auch im Falle des Abbruchs einer laufenden Messe) wird jegliche Haftung auf Seiten des Veranstalters, soweit gesetzlich zulässig (leichte und mittlere Fahrlässigkeit), ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder anderen Pauschalpreisen und Gebühren ist ausgeschlossen. Beim Veranstalter entstandene Kosten können dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

12. Messewände / Malerarbeiten / Elektro / Hebemittel

Vom Veranstalter werden keine Messewände zur Verfügung gestellt. Der Aussteller hat jedoch die Möglich-

keit, auf eigene Kosten, mit der Messe Zürich in Kontakt zu treten und den hauseigenen Messebauer zu engagieren. Malerarbeiten an den Messewänden müssen vom Aussteller separat bestellt werden. Lichtinstallationen können ebenfalls über die Messe Zürich bestellt werden. Der Veranstalter stellt diesbezüglich nichts zur Verfügung. Hebemittel wie Hubstapler oder Hebebühnen dürfen nicht selber mitgebracht werden. Es müssen die Kooperationspartner der Messe Zürich beauftragt werden.

13. Weisungen des Veranstalters

Der Veranstalter wird laufend Weisungen an die Aussteller versenden (per E-Mail). Diese Weisungen beinhalten keine finanziellen Bestandteile, sondern bestimmen insbesondere die Regelung des Aufbaus, das Verhalten an der Messe, den Umgang mit dem Verkauf und der Gratis-Ausgabe von Nahrungsmitteln sowie zusätzliche Informationen hinsichtlich der Messeinfrastruktur oder Abfallregelung. Der Veranstalter behält sich vor, eine Betriebsordnung zu erstellen, welche das Verhalten auf dem Messegelände regeln. Die Betriebsordnung ist einzuhalten.

14. Angebotene Produkte, Dienstleistungen und Werbung

Der Aussteller verpflichtet sich, nur Produkte und Dienstleistungen an der Messe anzubieten, welche in der Schweiz zugelassen sind. Im Weiteren verpflichtet sich der Aussteller keine sittenwidrigen oder illegalen Produkte und Dienstleistungen sowie Inhalte auf Ton- und Bildträger zu verkaufen, anzubieten oder darzustellen. Werbung und Anpreisung von Waren etc. ausserhalb der gemieteten Standfläche ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Veranstalters erlaubt.

15. Untervermietung des Messestandes

Die Untervermietung des Messestandes ist grundsätzlich möglich sofern die Bestimmungen dieser AGB jederzeit eingehalten werden und der Veranstalter schriftlich zugestimmt hat (siehe Ziffer 2). Der Untervermieter (Vertragspartner der KompetenzHaus GmbH



Die besondere Schweizer Pferdemesse

vom 08. – 10. September 2023
Messe Zürich

KompetenzHaus GmbH

Attenreute 6

CH-9315 Neukirch (Egnach)

Telefon: +41 71 554 90 37

Mobil: +41 76 407 07 07

E-Mail: messe@expohorse.ch

Internet: www.expohorse.ch

- Veranstalter) haftet vollumfänglich für jegliches Fehlverhalten oder Schäden, welche der Untermieter verursacht.

Wird ein Gewinn durch die Untervermietung erzielt, so ist der Teil, welcher die Standplatzmiete, die der Untervermieter an den Veranstalter bezahlt, übersteigt, an den Veranstalter zu bezahlen.

Erhält der Untervermieter den Standplatz vom Veranstalter gratis oder in Austausch mit anderen Leistungen, so gelten die Bestimmungen wie in Ziffer 2 beschrieben. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter in diesem Fall ausdrücklich vor, die durch die Untervermietung vom Untervermieter allenfalls eingemommenen Vergütung für die Untermiete, im Ausgleich zur gratis Standfläche, in Rechnung zu stellen.

16. Einhaltung gesetzlicher Normen

Der Aussteller verpflichtet sich, bei der Ausstellung von Produkten oder beim Anbieten von Dienstleistungen die Schweizer Gesetzgebung einzuhalten. Insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich des Urheberrechts, die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb oder auch die Bestimmungen zur Preisbekanntgabeverordnung (siehe auch Ziffer 7).

17. Brandschutzbestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich die Brandschutzbestimmungen jederzeit einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass während der Messe keinen elektrischen Heizofen benutzt oder Kerzen angezündet werden dürfen. Brennbares Ausstellungsgut muss zudem gegen Brand geschützt sein. Brennbare Dekoration wie bspw. Tannenzweige oder Schilf etc. dürfen nicht verwendet werden. Es sind zwingend die Bestimmungen der Messe Zürich einzuhalten. Die Messe Zürich hat das Recht einen Stand bei Zuwiderhandlung gegen die Brandschutzbestimmungen zu schliessen. Der Veranstalter hat diesbezüglich keine Handhabe.

18. Parkplatz

Vom Veranstalter werden keine Parkplätze zur Verfügung gestellt, diese müssen selber organisiert werden.

19. Jugendschutz

Alkoholische Getränke dürfen gemäss Art. 11 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden – so auch § 25 Gastgewerbegesetz ZH. Gleiches bestimmt auch das Strafgesetzbuch in Art. 136 StGB. Auf diese Altersbeschränkung und das Mindestalter für den Verkauf von Spirituosen ist beim Abgabeort mit einem gut sichtbaren Schild hinzuweisen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann zum sofortigen Ausschluss der Messe führen (siehe Ziffer 7).

20. Verwendung des ExpoHorse Logos

Das Logo der ExpoHorse ist ein eingetragenes Markenzeichen und darf nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden, es sei denn, dass vorher die schriftliche Einwilligung des Veranstalters erfolgt.

21. Messegut

Der Aussteller hat auf dem Anmeldeformular zu vermerken, welche Produkte bzw. Dienstleistungen er ausstellen möchte.

22. Haftung

Der Aussteller haftet für die von ihm verursachten Schäden gemäss Obligationenrecht. Darüber hinaus haftet er unbeschränkt für direkte und indirekte Schäden, welche aus der Verletzung des Vertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller resultieren, sofern ihn ein Verschulden trifft. Der Aussteller hält im Weiteren den Veranstalter schadlos für alle Klagen und Forderungen, welche durch Dritte gegen ihn geltend gemacht werden. Der Veranstalter haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung an Ständen und Ausstellungsgut. Eine Versicherung für Stände und Ausstellungsgut, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Transportschäden, Beschäftigungen und Diebstahl ist Sache der Aussteller. Darüber hinaus ist jegliche Haftung mit Ausnahme von Grobfahrlässigkeit und Absicht auf Seiten des Veranstalters ausgeschlossen.

23. Datenschutz



Die besondere Schweizer Pferdemesse

vom 08. – 10. September 2023
Messe Zürich

KompetenzHaus GmbH

Attenreute 6
CH-9315 Neukirch (Egnach)
Telefon: +41 71 554 90 37
Mobil: +41 76 407 07 07
E-Mail: messe@expohorse.ch
Internet: www.expohorse.ch

Der Aussteller willigt ein, dass im Zuge der Anmeldung, vom Veranstalter Daten erhoben und verarbeitet werden. Darüber hinaus willigt der Aussteller ein, dass die Daten zu Marketingzwecken vom Veranstalter verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet dagegen nicht statt. Ist der Aussteller mit dieser Regelung nicht einverstanden, so hat er dies dem Veranstalter bis zur definitiven Anmeldung mitzuteilen. Es gilt die Datenschutzerklärung der KompetenzHaus GmbH.

24. Bankverbindung

Der Aussteller überweist die Standplatzgebühren auf folgendes Konto:

IBAN: CH28 8080 8007 6850 2587 5

SWIFT-BIC: RAIFCH22

IID (BC-Nr.): 80808

KompetenzHaus GmbH «ExpoHorse»

25. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, soweit dieser gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung zulässig ist, **Arbon TG Schweiz**. Ausschliesslich anwendbares Recht ist materielles **Schweizer Recht** unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (IPRG).

26. Verbindliche Fassung

Verbindlich ist die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Fassung der Dokumente in deutscher Sprache. Ausnahmen gelten dann, wenn Änderungen aufgrund von behördlichen oder gesetzlichen Anordnungen erfolgen.

27. Verständniserklärung

Durch Einreichung des Anmeldeformulars, bestätigt der Aussteller, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

Ort Neukirch (Egnach) **Datum** 01.04.2022